



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Einschreiben

Spenner GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 20
59597 Erwitte

Datum: 05. Dezember 2018
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
900-0255642-0001/IBÜ-0005-
Me
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Mellmann
annette.mellmann@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2165
Fax: 02931/82-2388

Dienstgebäude:
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

Immissionsschutz

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 02.05.2013

Ihr Antrag auf Zulassung einer rohstoffbedingten Ausnahmegenehmi-
gung für NH₃ vom 22.10.2018 sowie Antrag auf Verlängerung der Befris-
tung der Ausnahme für den Grenzwert für CO vom 23.10.2018

Anlage: Zahlungshinweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre oben genannten Anträge ergeht folgende nachträgliche Anord-
nung:

Auf der Grundlage des

- § 17 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 9 Absatz 5 sowie Anlage 3 Nr. 2.1.4 und Nr. 2.4 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
- § 24 der 17. BImSchV

sowie

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



• § 2 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
werden für Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen – Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) - am Standort Erwitte folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage (Quelle Q 5) dürfen ab dem 01.01.2019 die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273, 15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) - nicht überschreiten:

1. Ammoniak

1.1 für den Verbundbetrieb

Sämtliche Tagesmittelwerte:	30 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	60 mg/m ³

1.2 für den Direktbetrieb

Sämtliche Tagesmittelwerte:	60 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	120 mg/m ³

1.3 Jahresmittelwert	25 mg/m³
-----------------------------	----------------------------

1.4 Werden innerhalb eines Tages oder einer halben Stunde beide Betriebsarten (Verbund- und Direktbetrieb) gefahren, so bestimmt sich der einzuhaltende Grenzwert für Ammoniak nach der folgenden Regel:



$$\text{Halbstundengrenzwert} = \frac{T1 * 120 \frac{\text{mg}}{\text{m}^3} + T2 * 60 \frac{\text{mg}}{\text{m}^3}}{T1 + T2}$$

$$\text{Tagesgrenzwert} = \frac{T1 * 60 \frac{\text{mg}}{\text{m}^3} + T2 * 30 \frac{\text{mg}}{\text{m}^3}}{T1 + T2}$$

T1 = Betriebszeit im Direktbetrieb

T2 = Betriebszeit im Verbundbetrieb

1.5 Die Emissionsgrenzwerte für Ammoniak im Direktbetrieb gelten für bis zu 15 % der Jahresbetriebsstunden des Drehrohrofens. Für darüber hinausgehende Direktbetriebsphasen (> 15 % der Jahresbetriebsstunden) gelten die Emissionsanforderungen für den Verbundbetrieb.

1.6 Zum 31.01. jeden Jahres sind der Überwachungsbehörde für den Vorjahreszeitraum folgende Werte zu übersenden:

- Betriebsstunden im Direkt- und im Verbundbetrieb

2. Kohlenmonoxid

befristet bis zum 31.12.2028

Sämtliche Tagesmittelwerte: 1.900 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 3.800 mg/m³

Hinweise:

Die bisher erteilten Genehmigungsbescheide in den jeweils gültigen Fassungen gelten weiter, sofern sich durch die vorgenannten Festlegungen keine Abweichungen ergeben.



Begründung:

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Sie verpflichtet, Ihre Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Dazu haben Sie insbesondere die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu treffen.

Als zuständige Umweltschutzbehörde sind wir verpflichtet, zu überprüfen, ob die für den Betrieb der Anlage erteilte Genehmigung noch den gesetzlichen Anforderungen und insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nachträglich getroffen werden.

Ihre Anlage unterliegt den Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Gemäß § 9 Absatz 5 der 17. BImSchV hat die zuständige Behörde die jeweiligen Emissionsgrenzwerte, insbesondere soweit sie nach Anlage 3 rechnerisch zu ermitteln sind oder abweichend festgelegt werden können, im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzusetzen.

Ammoniak:

Mit Bescheid vom 30.05.2016, Az.: - 53-Ar-0144/15/2.3.1-Me -, wurde, befristet bis zum 31.12.2016 für den Parameter Ammoniak an der Quelle Q 5 rohstoffbedingte Ausnahmen in Höhe von 110 mg/m³ (TMW) und 220 mg/m³ (HMW) zugelassen. Diese Genehmigung wurde letztmalig am 9.11.2017 bis zum 31.12.2018 verlängert. Nunmehr werden die in Ziffern 1.1 bis 1.5 genannten Grenzwerte und Regelungen beantragt.



Der Emissionsgrenzwert für Ammoniak nach Nummer 2.1 h) der Anlage 3 der 17. BImSchV wird für den überwiegenden Verbundbetrieb des Drehrohrofens eingehalten. Im untergeordneten Direktbetrieb ist eine Einhaltung dieses Grenzwertes jedoch, auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe und der eingesetzten Abgasreinigungstechnik zur Entstickung (SNCR), nicht möglich. Gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden. Die SNCR-Technik zur Entstickung der Abgase aus dem Drehrohrofen erfüllt nach dem BVT-Merkblatt ("Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid") den besten verfügbaren Stand der Technik. Der Ausschuss für anlagenbezogenen Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV) der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hatte am 22.09.2015 ein Eckpunktetpapier zum Stand der Technik in der Zementindustrie verfasst. Mit Erlass vom 26.02.2016 (Az.: V-4-8851.02.3.5.1) wurde das Eckpunktetpapier zur Beurteilung von Ausnahmeanträgen durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz verbindlich eingeführt. Der AISV hatte hier festgelegt, dass im Einzelfall die Vorgaben der 17. BImSchV auch ohne Einsatz der SCR-Technik erfüllt werden können, wenn bestimmte Rahmenbedingungen für Ausnahmen hinsichtlich des Ammoniak-Grenzwertes eingehalten werden. Die in dieser Anordnung getroffenen Regelungen / Nebenbestimmungen zu den Ammoniakemissionen entsprechen der Nummer 7 des Eckpunktetpapiers des Bund/Länder-Ausschusses für Immissionsschutz (LAI)



Kohlenmonoxid:

Mit Bescheid vom 30.05.2016, Az.: - 53-Ar-0144/15/2.3.1-Me -, wurde, befristet bis zum 31.12.2018 für den Parameter Kohlenmonoxid an der Quelle Q 5 Emissionsbegrenzungen in Höhe von 1.900 mg/m³ (TMW) und 3.800 mg/m³ (HMW) festgesetzt. Diese Emissionsbegrenzungen setzten sich zusammen aus rohmaterialbedingten Emissionen und technologisch bedingten CO-Emissionen. Nach Nummer 2.4.1 der Anlage 3 der 17. BImSchV hat die Behörde einen Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid festzulegen. Die Ausnahmevoraussetzungen nach Nummer 2.4.2 der Anlage 3 wurden gutachterlich durch den VDZ, technischer Bericht UMt-TB-201-1/2015, nachgewiesen. Mit Datum vom 23.10.2018 haben Sie beantragt diese Befristung um 10 Jahre zu verlängern. Vor den Hintergrund, dass der Stand der Technik bezüglich CO-Minderung bei Zementwerke sich nicht fortentwickelt hat, konnte dem Antrag stattgegeben werden. Die Befristung auf 10 Jahre stellt sicher, dass nach Ablauf dieser Frist die zuständige Behörde erneut prüfen kann, ob die Tatbestandvoraussetzungen für die Erteilung dieser Ausnahme noch vorliegen.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind von Amts wegen Kosten als Gebühren für Amtshandlungen festzusetzen, für die in der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Tarifstelle vorhanden ist. Nach Tarifstelle 15a.2.1 b) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) ist für die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ein Gebührenrahmen von 125 Euro bis 1250 Euro vorgesehen. Tarifstelle 15.3.11.8b) sieht für eine Ausnahme nach



§ 24 der 17. BImSchV eine Rahmengebühr von 500,00 bis 5.000,00 Euro vor.

Seite 7 von 9

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei Rahmensätzen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller

zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand wird als gering eingestuft. Die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen ist für den Betreiber als hoch einzuordnen, da die hiermit erteilten Ausnahmegenehmigungen für den legalen Weiterbetrieb der Anlage von hoher Bedeutung ist sind.

Eine Gebühr in Höhe von

Euro 2.500,-- Euro

wird als angemessen angesehen und festgesetzt.

Auslagen, die von Ihnen zu tragen wären, sind nicht entstanden.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im beigefügten Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf.



Fundstellenverzeichnis

- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19.12.2015
4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung der Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
17. BlmSchV Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BlmSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/ SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert am 29.01.2015 (GV. NRW. S. 112)



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Mellmann)

